

# **Vertragsbedingungen für wissenschaftliche Arbeiten und Gutachten (VeGu) der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften**

## **§ 1 Geltung der Bedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die übertragene Arbeit die nachstehenden Bedingungen. Im übrigen sind die gesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

## **§ 2 Leistungsstandard**

Die Arbeit (die wissenschaftliche Arbeit, das Gutachten etc.) ist unter Zugrundelegung mindestens jener Fachkenntnisse und Sorgfalt auszuführen, die in den einschlägigen Fachkreisen bezüglich der übertragenen Aufgabe vorausgesetzt werden (§ 1299 ABGB).

## **§ 3 Veröffentlichungen/Urheberrechte**

- (1) Gänzliche oder auch nur teilweise Veröffentlichungen der für uns erstellten Arbeiten oder ihrer Ergebnisse sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Dies gilt sowohl für die wörtliche als auch für die bloß sinngemäße Wiedergabe der Arbeiten.
- (2) Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung der für uns erstellten Arbeiten, stehen ausschließlich uns zu. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

## **§ 4 Verschwiegenheitspflicht/ Geschäftsgeheimnis**

Informationen, die der Geschäftspartner infolge der übertragenen Arbeit bzw. ihrer Durchführung über uns oder den Gegenstand der Arbeit und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als unser Geschäftsgeheimnis zu betrachten.

Der Geschäftspartner ist diesbezüglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Informationen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht weitergeben. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht werden insbesondere mit Vertragsstrafe (§6) geahndet.

## **§ 5 Höchstpersönliche Ausführung**

Der Geschäftspartner hat die Arbeit höchstpersönlich

auszuführen. Anderer Personen darf er sich zu ihrer Durchführung nur bedienen, wenn wir dem zustimmen. Auch bei Zustimmung bleibt er unser alleiniger Vertragspartner. Für mit unserer Erlaubnis eingesetzte Personen haftet er nach den Erfüllungsgehilfenvorschriften. Bei unerlaubtem Einsatz haftet er überdies für den Schaden, der ohne unerlaubten Einsatz nicht eingetreten wäre. Sonstige wie immer geartete Haftung bleibt unberührt.

## **§ 6 Konventionalstrafe**

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 3 - 5 dieser Bedingungen können wir vom Geschäftspartner eine Vertragsstrafe in der Höhe von 25 % des vereinbarten Entgelts verlangen. Die Vertragsstrafe steht unabhängig vom Eintritt eines Schadens zu.
- (2) Wurde die Höhe des Entgelts nicht vertragsmäßig festgesetzt, so bildet jenes angemessene Entgelt die Berechnungsgrundlage für die Konventionalstrafe, das der Geschäftspartner bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeit verlangen darf bzw. dürfte.
- (3) Bei Schuldnerverzug des Geschäftspartners haben wir das Recht auf 2,5 % Vertragsstrafe für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 25 % des Entgelts im Sinne der Abs. 1 und 2.
- (4) Die Vereinbarung dieser (Abs. 1 bis 3) oder einer anderen Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung einer ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus.
- (5) Schadenersatz können wir auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangen.
- (6) Im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz mit 50 % der Auftragssumme begrenzt.

## **§ 7 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Linz. Österreichisches Recht ist anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungen auf ausländisches Recht. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen vor, so sind diese nicht anzuwenden.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden:

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

ENERGIE AG Oberösterreich

Linz, 1.10.2006